

**Sanierungsumsetzungskonzept Städtische Klinikum München (StKM) GmbH;
Übernahme von Versorgungslasten**

Vollzug der Ziffer 11 des Antrags aus dem Beschluss der Vollversammlung vom 29.07.2015

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 07558

1 Anlage

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 07.12.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Grundlagen

Im Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 29.07.2015 zum Sanierungs-umsetzungskonzept der StKM GmbH wurde eine Reihe von Maßnahmen angesprochen, die zu einer Sanierung der Finanzlage der StKM GmbH beitragen können. Hierzu gehört auch die Neuverteilung der Versorgungslasten für der StKM GmbH zugewiesene verbeamtete Dienstkräfte sowie Beschäftigte der StKM GmbH mit beamtenähnlicher Versorgungszusage.

Für diese Personen sind im Versorgungsfall die nach Beamtenrecht oder sondervertraglicher Regelung zustehenden Versorgungsbezüge zu gewähren. Ferner sind – sowohl für Aktiv-beschäftigte als auch für vorhandene Versorgungsempfänger – bilanzielle Rückstellungen zu bilden, um die zu erwartenden künftigen Aufwendungen für diese Versorgungsleistungen ausfinanzieren zu können.

Bislang wurden nach Ziff. 21 des Stadtratsbeschlusses vom 17.03.2004 allein jene Versorgungslasten von der LHM übernommen, die vor dem 01.01.1987 begründet worden waren.

Zu dieser Thematik wurde unter Punkt 3.4.5.3 des genannten Beschlusses vom 29.07.2015 folgendes ausgeführt:

„Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 17.03.2004 sind alle Versorgungslasten, für die eine Zusage nach dem Stichtag 01.01.1987 gegeben wurde, von der StKM GmbH zu tragen. Zum berechtigten Personenkreis zählen Beamte, Werkleiter der Eigenbetriebe sowie Versorgungsempfänger und Chefärzte, die aufgrund ihres Vertrages eine beamtenähnliche

Versorgungszusage erhielten. Per Stichtag 31.12.2013 waren diese Versorgungszusagen mit einem Wert von 25,5 Mio. € in der Bilanz der StKM GmbH passiviert. Der laufende Aufwand aus der Auszahlung der Versorgungszusagen beträgt derzeit ca. 0,7 Mio. € p.a.

Der Vorschlag zur Neuaufteilung zielt auf eine Verschiebung des Stichtags für die Zurechnung der Versorgungslasten zur StKM GmbH auf den 01.01.2005 (Datum der GmbH-Gründung). Damit würden bisher von der StKM GmbH getragene Versorgungszusagen zwischen dem 01.01.1987 und dem 31.12.2004 auf die Landeshauptstadt München übergehen. Aus Sicht der StKM GmbH hätte dies einen bilanziellen Einmaleffekt aus der teilweisen Auflösung der oben genannten Passivierung in Höhe von ca. 14,2 Mio. € zur Folge. Darüber hinaus würde die StKM GmbH voraussichtlich um ca. 0,4 Mio. € p.a. im laufenden Aufwand entlastet.“

2. Beihilferechtliche Prüfung

Die Stadtkämmerei hat im Vorfeld von einer der führenden europäischen Wirtschaftskanzleien¹ ein Gutachten eingeholt, um die Frage der Beihilferelevanz einer Übernahme von Versorgungslasten durch die Landeshauptstadt München im Sinne der europarechtlichen Regelungen des Art. 107 Abs. 1 AUEV² zu beleuchten.

Die Kanzlei kam zu dem Ergebnis, dass keine beihilfenrechtsrelevante Begünstigung der StKM GmbH im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegt, da durch die Übernahme der Pensionslasten für den Zeitraum von 1987 bis einschließlich 2004 – d.h. für einen Zeitraum vor der GmbH-Gründung – insoweit keine Lasten ausgeglichen werden, die jedes Krankenhaus zu tragen hat, sondern lediglich ein spezifischer bzw. struktureller Nachteil der StKM GmbH.

Die zu der Regelung ergangene Rechtsprechung geht davon aus, dass der Ausgleich struktureller Nachteile und der damit einhergehenden Sonderlasten keine Begünstigung und damit keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Im vorliegenden Fall geht es um die Übernahme von Pensionslasten, die einerseits vor der Gründung der GmbH entstanden sind und zudem nur für Personen bestehen, die in einem Beamtenverhältnis stehen oder standen oder für Personen, die eine beamtenähnliche Versorgungszusage aufgrund ihres Vertrages erhalten haben. Derartige Pensionslasten sind von privaten oder jedenfalls nicht-staatlich getragenen Krankenhäusern in der Regel nicht zu tragen. Daher stellt die Übernahme der Pensionslasten durch die Landeshauptstadt München lediglich einen Ausgleich dieses spezifischen Nachteils zu Lasten der StKM GmbH dar und kann somit nicht als Begünstigung im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AUEV angesehen werden. Eine Erweiterung des bereits vorliegenden „Privat-Investor-Tests“ (PIT) erscheint aus Sicht der Kanzlei entbehrlich.

3. Betroffener Personenkreis

Laut Auswertungen des POR und der StKM GmbH waren zum Stichtag 31.12.2015

1 Noerr LLP Brüssel, Schr. RA Helge Heinrich vom 03.07.2015.

2 AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Abl. EG Nr. C 115 v. 09.05.2008, S. 47.

42 verbeamtete Dienstkräfte und 22 Personen mit vertraglicher Versorgungszusage (Chefärzte und Werkleiter mit Dienstvertrag), also insgesamt 64 Personen mit Anwartschaft auf Beamtenversorgung bei der StKM GmbH beschäftigt.
Davon haben insgesamt 47 Dienstkräfte eine Versorgungszusage nach dem bisherigen Stichtag 01.01.1987 erhalten.

Dienstkräfte der StKM GmbH, die eine Versorgungszusage ab dem 01.01.2005 erhalten haben, sind nach den Unterlagen des POR nicht vorhanden.

Daneben existieren noch 13 Personen, die zwischenzeitlich bei der StKM GmbH ausgeschieden oder zur LHM zurückgekehrt sind, aber weiterhin Anwartschaft auf (ggf. anteilige) Versorgungsleistungen nach den genannten Kriterien haben.

Zusätzlich werden mit Stand 31.12.2015 derzeit 45 Versorgungsempfänger mit z.T. anteiliger Kostenverteilung auf die StKM GmbH vom POR betreut, deren Versorgungszusage ebenfalls ab dem Stichtag 01.01.1987 und vor dem 01.01.2005 begonnen hat.

Die Neuverteilung der Versorgungslasten mit Verschiebung des Stichtags vom 01.01.1987 auf den 01.01.2005 bedeutet damit faktisch die vollständige Übernahme bislang begründeter Versorgungslasten durch die LHM als Gesellschafterin der StKM GmbH.

4. Finanzielle Auswirkungen der Übernahme

4.1 Auswirkungen für die StKM GmbH

Basierend auf den Zahlen zum 31.12.2015 handelt es sich hierbei um jährliche Versorgungszahlungen zu Lasten der StKM GmbH in Höhe von ca. 850.000 Euro.

Die bilanziellen Pensionsrückstellungen der StKM GmbH für die noch aktiven Dienstkräfte mit Versorgungszusage ab 01.01.1987 belaufen sich auf ca. 20 Mio Euro; die Rückstellungen für die vorhandenen Versorgungsempfänger summieren sich auf ca. 13,2 Mio Euro.
Das Gesamtvolumen der Pensionsrückstellungen für die nach dem Stichtag 01.01.1987 erteilten Zusagen beträgt somit 33.215.325 Euro (Stand 31.12.2015).

Von diesen Belastungen wäre die StKM GmbH durch die geplante Übernahme befreit.

4.2 Auswirkungen für die LHM

Die Versorgungsauszahlungen der LHM erhöhen sich durch die Übernahme um die oben genannten ca. 850.000 Euro jährlich.

In den von der LHM für den Gemeindehaushalt ermittelten Pensionsrückstellungen sind bereits die Beträge für die zugewiesenen Beamten und Versorgungsempfänger der StKM GmbH enthalten, obwohl hierfür Rückstellungen (auch) von der StKM GmbH gebildet wurden. Die Landeshauptstadt München ist weiterhin Dienstherr dieser Personen und somit rechtlich verpflichtet, für diese eigene Rückstellungen zu bilden.

Zusätzlich auf die Landeshauptstadt München zu übertragen wären demnach nur noch die Rückstellungen für aktive Dienstkräfte mit Versorgungszusage, die nicht zugewiesene Beamte oder verbeamtete Versorgungsempfänger sind. Damit sind nur Pensionsrückstellungen für aktive Chefärzte mit vertraglicher beamtenrechtlicher Versorgungszusage zusätzlich zu Lasten der LHM zu bilden. Dies umfasst ein Volumen von ca. 10 Mio €.

Die gesamten Versorgungsauszahlungen der LHM belaufen sich für das Jahr 2015 auf insgesamt ca. 362,5 Mio Euro; der Wert der Pensionsrückstellungen liegt bei insgesamt ca. 5.000 Mio Euro.

Eine Übernahme der für die Zeit vor der GmbH-Gründung 01.01.2005 und ab dem bisherigen Stichtag 01.01.1987 entstandenen Versorgungszusagen würde somit den städtischen Versorgungshaushalt lediglich um 0,24 % bzw. das Gesamtvolumen der Pensionsrückstellungen um ca. 0,20 % erhöhen.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Caim ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. In Abänderung von Ziff. 21 des Stadtratsbeschlusses vom 17.03.2004 werden auch die bislang der Städtische Klinikum München GmbH (StKM GmbH) zugeordneten Versorgungslasten (laufende Versorgungsauszahlungen und Pensionsrückstellungen) für Personen, die eine beamtenrechtliche oder vertragliche beamtenähnliche Versorgungszusage ab dem 01.01.1987, aber vor dem 01.01.2005 erhalten haben, künftig von der Landeshauptstadt München (Gemeindehaushalt) übernommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, hierüber eine vertragliche Vereinbarung nach beiliegendem Muster mit der StKM GmbH abzuschließen.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Antrages unterliegen der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. und II.

über D-II-V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 4

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Personal- und Organisationsreferat, P 3.11

zur Kenntnis.

Am